

32.52.01

TEIL A

PLANZEICHNUNG

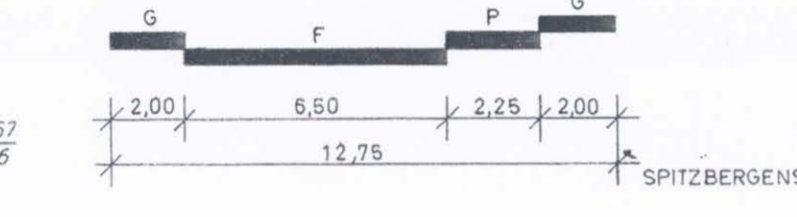
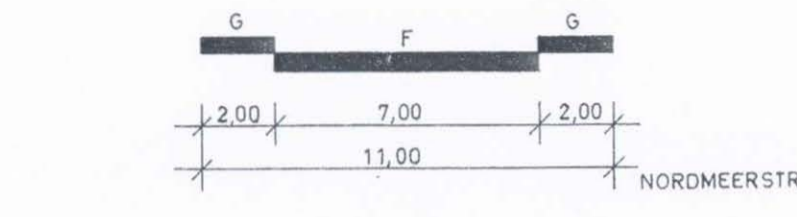
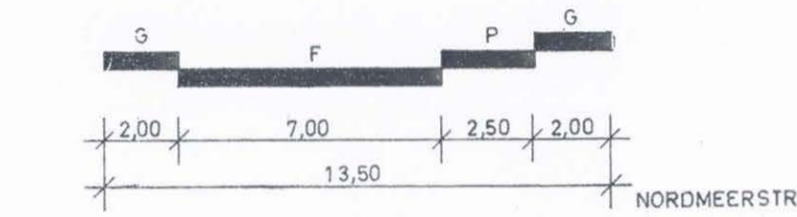
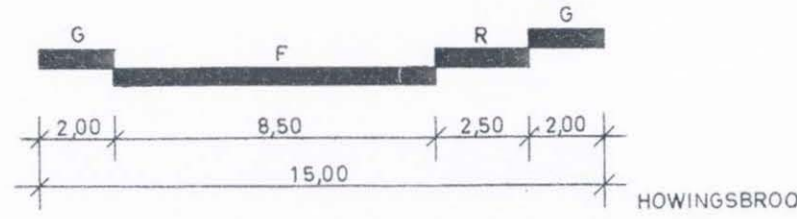
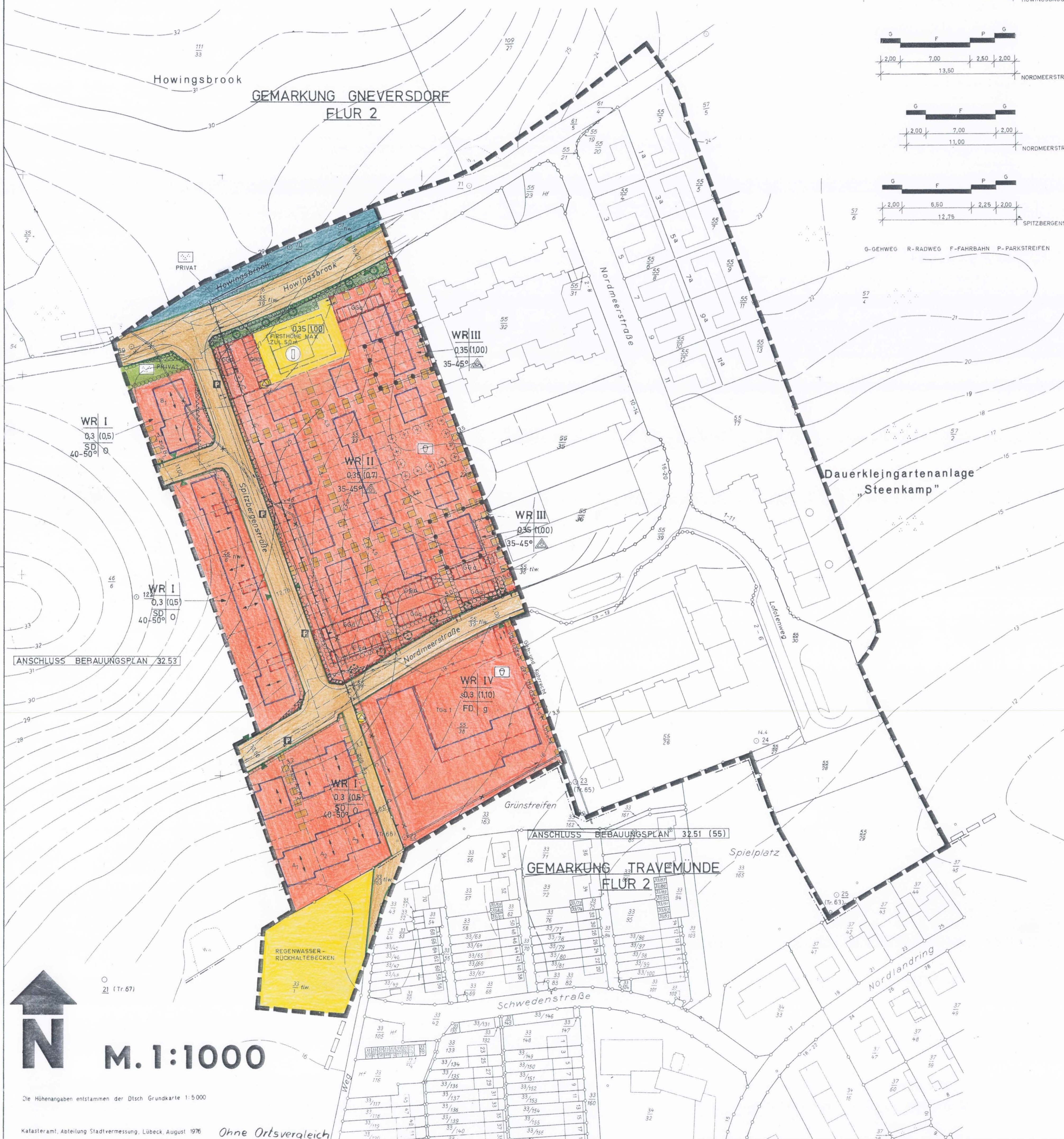
ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG

STRASSENPROFILE

ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B

TEXT



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------	-------------	---------------	-----------------

FESTSETZUNGEN			VERKEHRSFLÄCHEN		
WS	Niemiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO	P	Stellenverkehrsfläche	§ 9 (1) 3 BBauG
WR	Reine Wohngebiete	§ 3		Öffentl. Parkflächen	
WA	Allgem. Wohngebiete	§ 4		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
MD	Gartengebiete	§ 5		Zufahrtsverbot	
M	Mischgebiete	§ 6		Ausfahrtverbot	
MX	Kerngebiete	§ 7		Anschl. d. Grdst.	
GE	Gewerbegebiete	§ 8			
GI	Industriegebiete	§ 9			
SO	Sondergebiete	§ 11			

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			VERSORGUNGSANLAGEN		
z B III	Zahl d. Vollgeschosse	§ 9 (1) 11 BBauG		Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 15-17 BBauG
z B III	als Höchstgrenze	§ 9 (1) 11 BBauG		Regenwasser-Rückhaltebecken	
z B 0.4	Grundflächenzahl	GR Grundfl. d. bau. A		Umlornerstation	
z B (0.7)	Geschäftszahl	GF Geschfl. d. bau. A		Pumpwerk	
z B (3.0)	Baumassenzahl	GF Geschfl. d. bau. A		Unspannwerk	

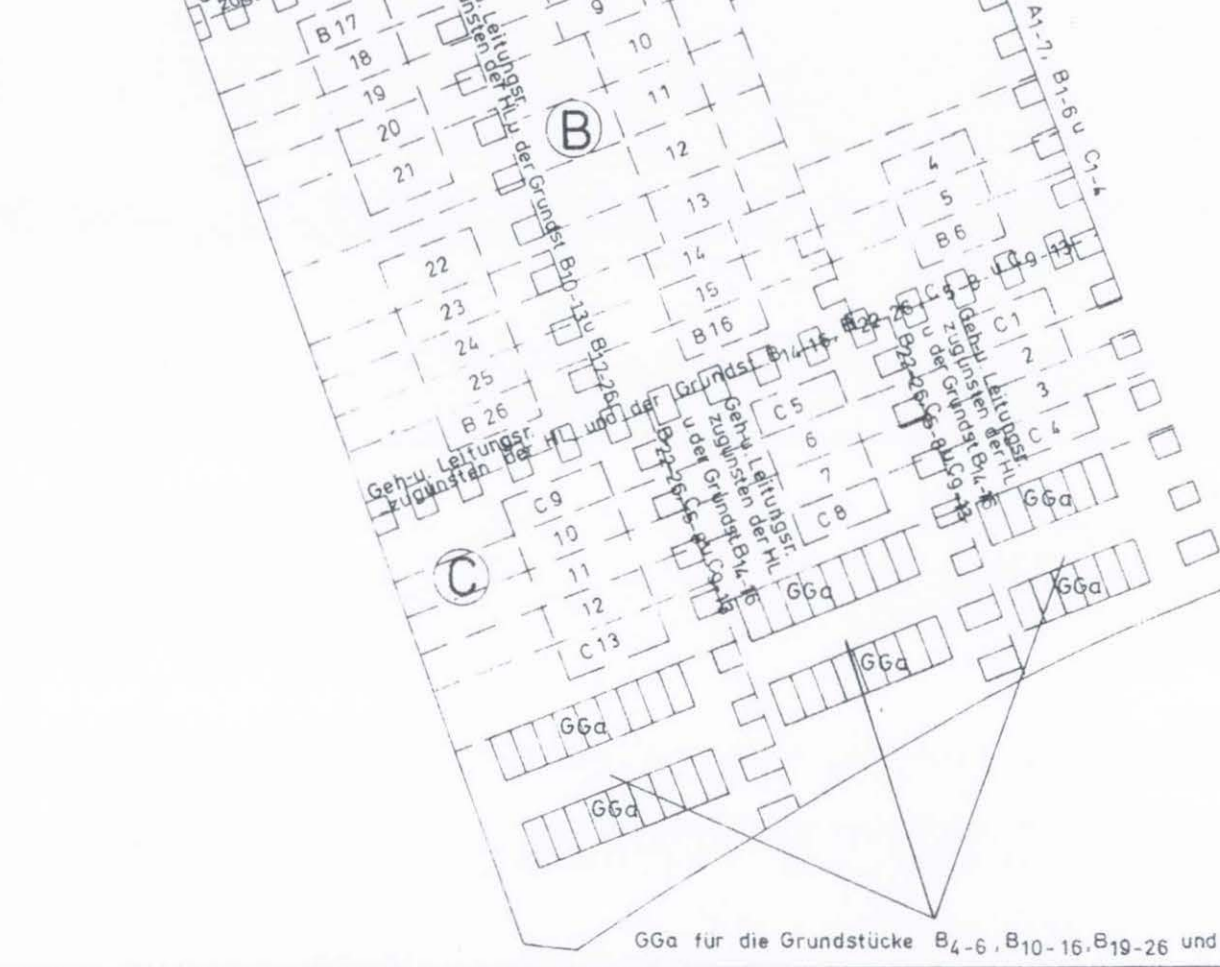
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE			FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN		
	Offene Bauweise	§ 9 (1) 11 BBauG		Leitungsstrabe	§ 9 (1) 18 BBauG
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO		Schutzstreifen	
	nur Hausgruppen zulässig				
	nur Doppelhäuser zul.				
	Geschl. Bauweise				
	Zeilenbauweise				
	Gaueingebäude				

BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF			GRÜNFLÄCHEN		
	Flächen für Baugrundstücke	§ 9 (1) 11 BBauG		Grünflächen	§ 9 (1) 18 BBauG
	Verwaltungsgebäude			Parkanlagen	
	Schule			Parkplätze	
	Krankenhaus			Sportplätze	
	Kinderg.-Lagerstätte			Spielplatz	
	Jugendheim, Herberge				

WASSERFLÄCHEN			FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT		
	Wasserflächen, nicht aufzubehaltende	§ 9 (1) 16 BBauG		Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BBauG
	Wasserflächen, aufzubehaltende	§ 9 (1) 16 BBauG		Flächen für die Forstwirtschaft	
	Flächen f. Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 17 BBauG		Flächen für Erwerbsgartenbau	
	Stellplätze				
	Garagen				
	Ebene				

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			SONSTIGES		
	Flurücksgrenze			Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 (1) 2 BBauG
	Flurgrenze			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Gemarkungsgrenze			Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG
	Kreisgrenze			Umgrenzung d. Flächen, bei denen Bebauung besondere Bau- u. Verkehrsverhältnisse erfordert sind	§ 9 (3) BBauG
	Landesgrenze				
	Eigentumsgrenze				
	In Aussicht genommene Grenze				
	Wegfallende Grenze				

ERGÄNZUNG ZU TEIL A (PLANZEICHNUNG)		
ÜBERSICHT ZU DEN FESTSETZUNGEN DES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES UND ÜBER DIE ZUORDNUNG DER GGa		



I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG und §§ BauNVO)

- Nebenanlagen und Sichtschutzwände**
Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedigungen sind gem. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen zum Schutz von Sitzecken und Terrassen sowie zur Gestaltung der Freiflächen bis 1,80 m über Terrain.
- Ruhender Verkehr**
Garagen und Stellplätze sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
- Höhenlage der Gebäude**
Oberkante Erdgeschoßfußböden für
- Wohngebäude max. 0,60 m
Über der mittleren Höhenlage der vorhandenen Oberfläche des Baugrundstückes
- Nebengebäude und Garagen max. 0,20 m
Über zugeordneter Straßenverkehrsfläche.
- Sichtdreiecke**
In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken dürfen Hecken und Sträucher eine Höhe von 0,60 m über zugeordneter Verkehrsfläche nicht überschreiten.
- Anpflanzungsgebot**
Auf den in der Planzeichnung mit einem Anpflanzungsgebot gekennzeichneten Flächen sind nur freiwachsende Laubgehölze (höchstens 3 Arten) zulässig. Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind nur Alleebäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu verwenden und zu unterhalten.

II Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (2) BBauG und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960).

- Einfriedigungen**
- An den öffentlichen Verkehrsflächen und an den Flächen für die ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wurde, (Bei Einbau von Mülltanks bzw. -schranken in die Pfeiler von Einfriedigungen im Bereich der Zufahrtstore können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden.) bis 0,70 m
- für alle Baugrundstücke untereinander bis 1,00 m
- für das Kinderspielfeldgrundstück bis 1,30 m Höhe zulässig.
- Farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen**
Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder zu schlämmen und in weißer bis hellgrauer Farbe zu streichen. Weißes Mauerwerk kann sichtbar bleiben.
- Gestaltung der Nebenanlagen**
Die im Text unter Pkt. 1 zugelassenen Nebenanlagen sind aus Holz oder als Holz- oder Metallrahmen mit einer Verkleidung aus Kunststoff oder Glas zulässig. Bei hölzernen Bauteilen ist die Naturfarbe des Holzes nur in den Farbtonen hell bis dunkelbraun zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.52.01 (ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG)

Aufgrund der §§ 10 und 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. April 1969 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29. 3. 1979 ~~mit dem~~ mit dem ~~Erlass des Innenministers vom~~ Erlass des Innenministers vom ~~29. 3. 1979~~ 29. 3. 1979 die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 32.52.01 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.52.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 15. 6. 1979, Az. IV 610-c-512-103-31 (32.52.01) erteilt.	LS	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister	Lübeck, den 25. 7. 1979
Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlass des Innenministers vom 15. 6. 1979, Az. IV 610-c-512-103-31 (32.52.01) bestätigt.	LS	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister	Lübeck, den 9. 5. 1979
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30. 9. 1976	LS	GEZ. SCHMIDT, GEZ. FRIEDRICH (Schmidt) (Friedrich)	Lübeck, den 9. 5. 1979 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.
Der kollektive Bestand am 27. 4. 1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	LS	GEZ. SCHMIDT, GEZ. FRIEDRICH (Schmidt) (Friedrich)	Lübeck, den 20. APRIL 1979 Kolatschew i.A.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.52.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. 8. 1978 bis zum 8. 9. 1978 nach vorheriger am 26. 7. 1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geteilt gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	LS	GEZ. FRIEDRICH (Friedrich)	Lübeck, den 9. 5. 1979 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29. 3. 1979 gebilligt.	LS	GEZ. FRIEDRICH (Friedrich)	Lübeck, den 9. 5. 1979 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 5. 8. 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	LS	GEZ. FRIEDRICH (Friedrich)	Lübeck, den 6. 8. 1979 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.